

Satzung des Fördervereins Nationalparkfreunde OWL e.V.



Beschlossen von der Jahresmitgliederversammlung am 21.07. 2023

Präambel

Im Angesicht der Tatsache, dass nur 0,6 Prozent der terrestrischen Fläche der BRD Nationalparke sind, ist es dringend erforderlich, mehr Fläche für die Natur und den Menschen zur Erholung zur Verfügung zu stellen. Der Klimawandel holt uns sonst ein. Die Erfahrung aller bisherigen Nationalparke zeigt, dass die artikulierten Befürchtungen für eine negative Entwicklung in den Regionen der Nationalparke nicht eingetroffen sind. Im Gegenteil: in allen Regionen hat die Lebensqualität hinsichtlich des Einkommens, der Arbeitsplätze und der Gesundheit zugenommen. Dazu kommt die zusätzliche Nachfrage im inländischen und ausländischen Tourismus.

„Die Menschen müssen wieder lernen, dass man die Natur einfach liegenlassen kann, entgegen allen vermeintlichen Erkenntnissen der deutschen Forstwirtschaft.“ (Roman Herzog, Bundespräsident a.D.)

Um die Biodiversität zu schützen, sollen 30 Prozent der Landesfläche bis 2030 unter Schutz gestellt werden. Das sieht die EU-Biodiversitätsstrategie vor. Dieses Ziel wird von uns unterstützt.

§ 1

(1) Der Förderverein führt den Namen „Nationalparkfreunde OWL e.V.“. Er hat seinen Sitz in Horn-Bad Meinberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo (VR 1813) eingetragen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Die Landesregierung NRW strebt in ihrem Koalitionsvertrag an, einen zweiten Nationalpark in NRW einzurichten. Jede Region soll, sofern sie einen Nationalpark wünscht, entsprechend unterstützt werden.

(1) Der Verein hat das wesentliche Ziel, viele Befürworter in der Politik und der Bevölkerung für die Errichtung eines 2. Nationalparks in NRW, Bereich OWL, zu gewinnen. Dabei insbesondere vorrangig auf den Flächen des Landes NRW im Bereich Teutoburger Wald – Eggegebirge, später nach Ablauf der militärischen Nutzung auch die ehemalige Fläche des Truppenübungsplatzes Senne (Die Senne stellt den größten unzerschnittenen, von Siedlungen und technischen Anlagen freigehaltenen Lebensraum im dicht besiedelten NRW dar). Die Nationalparkfreunde unterstützen dabei auch die Arbeit anderer Fördervereine, Initiativen und aller Nichtregierungsorganisationen (NGO's) wie z.B. NABU, Greenpeace, BUND, Förderverein Nationalpark Senne-Eggegebirge, Kampagne „Pro Nationalpark Egge“, Aktionsbündnis für einen Nationalpark „Ja, Bitte“. Ziel des Vereins ist es, Bindeglied zwischen allen vorhandenen und zukünftig noch zu gründenden Vereinen, Interessenverbänden und Einzelinteressen von Bürgern zu werden, die das Ziel, einen zweiten Nationalpark in NRW einzurichten, unterstützen.

(2) Dabei unterstützen die Nationalparkfreunde alle Maßnahmen der Politik und anderer Initiativen, Fördervereine und NGO's, die dazu führen, durch die Einrichtung eines Nationalparks die heutige Artenvielfalt auf diesen Flächen mindestens zu erhalten, besser noch zu vergrößern.

(3) Darüber hinaus unterstützen die Nationalparkfreunde den hochwertigen, möglichst Nationalpark-qualitäten entsprechenden Erhalt der zwischen den Flächen des Landes NRW liegenden Naturräume und Waldflächen.

(4) In einem Nationalpark bewahren wir ein einzigartiges Natur- und Kulturerbe für uns, unsere Kinder und Enkelkinder und schaffen einen Raum für Erholung, Entspannung, Entschleunigung und Naturerleben, der

die Nachwirkungen der Corona-Pandemie abdämpft, mildert und die Basis für eine Wiedergesundung der Bevölkerung schafft.

(5) Es ist unsere Verpflichtung, das Naturerbe für künftige Generationen zu erhalten, zu pflegen und erlebbar zu gestalten.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig und dient der Allgemeinheit. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(8) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Vereins und erhalten keine Gewinnanteile; sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(9) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

(10) Zur Unterstützung der Zwecke des Vereins ist auch die Gründung einer Stiftung angedacht.

§ 3

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen angemessenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 4

Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden, Schenkungen, Sachleistungen, Umlagen und aus anderen Fördermitteln, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 5

Mitglieder

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch Förderbeiträge, Spenden, Schenkungen oder Sachleistungen.

(3) Mitglieder, die sich mehrjährig um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, sofern die Mitgliedschaft dem Zweck des Vereins nicht entgegensteht. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat die Bewerberin / der Bewerber das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung, die in diesem Fall mit einfacher Mehrheit

entscheidet. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird der Antragstellerin / dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Angabe von Gründen für die Ablehnung ist nicht erforderlich.

(3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss, beschlossen nur durch einen noch zu gründenden Ehrenausschuss.
3. bei einjährigem Verzug mit der Zahlung des Mitglieds- bzw. des Förderbeitrags,
4. durch Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Der Ausschluss kann nur durch einen noch zu gründenden Ehrenausschuss erfolgen. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung durch den Vorstand vor Beschlussfassung und auf Berufung an die Mitgliederversammlung, die in diesem Fall mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge und andere Zuschüsse nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.

§ 8

Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag oder einen Förderbeitrag. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € (in Worten: Zehn Euro). Der Beitrag wird erstmals zum Beginn der Mitgliedschaft, dann zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres (01.01.-31.12.) fällig und auf das Mitgliedskonto einzuzahlen.

(2) Ein Förderbeitrag übersteigt den Beitrag um mindestens das Doppelte. Ab 40,00 € (in Worten: Vierzig Euro) gibt es eine Spendenquittung.

§ 9

Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) In Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied bei Abstimmungen eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu nehmen und Kopien daraus anzufertigen.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die ordentliche Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Daneben können außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Zu den Versammlungen lädt der Vorstand unter Bekanntgabe eines Vorschlags für die Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladungsfrist beträgt für ordentliche Mitgliederversammlungen mindestens vier Wochen, für außerordentliche Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen.

- (2) Der Beratung und Beschlussfassung der Versammlung obliegen insbesondere:
1. Bestimmungen der Vereinspolitik,
 2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/-innen über das abgelaufene Geschäftsjahr und deren Entlastung,
 3. Bestimmungen des Mindestbeitrages und des Mindestförderbeitrages,
 4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/-innen,
 5. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das von der Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens von 10 % der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- (5) Über die Mitgliederversammlung fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Ergebnisprotokoll an, das von der/dem Protokollführer/-in und von einem/einer 1. Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Hat der Vorstand zwei 1. Vorsitzende, so ist das Protokoll möglichst von diesen zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n geleitet. Hat der Vorstand zwei 1. Vorsitzende, so wird die Mitgliederversammlung durch eine/n von ihnen geleitet. Die Mitgliederversammlung kann etwas anderes beschließen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder, wenn alle Mitglieder entsprechend Absatz 1. eingeladen wurden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Satzung und Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und Beisitzerinnen/Beisitzern, deren Anzahl durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird (erweiterter Vorstand). Die/die 1. Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand zwei 1. Vorsitzende hat. In diesem Fall gehören die beiden 1. Vorsitzenden dem erweiterten Vorstand an und bilden zusammen mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister/in den geschäftsführenden Vorstand. Ist kein Geschäftsführer gewählt, so soll die Geschäftsführung durch einen/einer Vorsitzenden oder einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden übernommen werden. § 2 (8), Sätze 2 und 3 finden auf die Geschäftsführung Anwendung. Auch eine Verteilung der Geschäftsführungsaufgaben im Vorstand bzw. erweiterten Vorstand ist möglich. Über die Einzelheiten entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt, und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Beisitzerinnen/Beisitzer können in einem Wahlgang auf einer Liste gewählt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Hat der Vorstand zwei 1. Vorsitzende, so entscheiden ihre beiden Stimmen gemeinsam. Haben auch die beiden 1. Vorsitzenden unterschiedliche Positionen, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Ergänzende Regelungen werden in einer Geschäftsordnung getroffen.

(5) Ausgaben für den Verein dürfen nur im Rahmen des Etats bis zu 50 % des Jahresumsatzes, maximal bis 2.000€ (in Worten: Zweitausend Euro), vom Vorstand getätigt werden. Darüber hinaus ist ein Mitgliederentscheid herbeizuführen.

§ 13

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Vorstand kann einen Wissenschaftlichen Beirat berufen, der ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben berät. Der Beirat trägt den Namen „Wissenschaftlicher Beirat des Fördervereins Nationalparkfreunde OWL e.V.“.

(2) In den Beirat werden Persönlichkeiten berufen, die wegen ihrer fachlichen Qualifikation in der Lage sind, mit Rat und Tat in besondere Weise zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.

(3) Die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats wird durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 14

Rechnungsprüfung

(1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt, und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist einmal zulässig.

(2) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließen soll, über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen.

§ 15

Auflösung des Vereins, Zweckerreichung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 (dreiviertel) der erschienenen Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.